

Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung der Eröffnungsbilanz

der Stadt Weiterstadt

zum 01.01.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Prüfung	3
2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen	3
3. Inventur	5
4. Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz	5
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	7
5.1. Anlagevermögen	7
5.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	7
5.1.1.1. Lizenzen, DV-Software, ähnliche Rechte	7
5.1.1.2. Geleistete Investitionszuschüsse	8
5.1.2. Sachanlagen	8
5.1.2.1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8
5.1.2.2. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	9
5.1.2.3. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	9
5.1.2.4. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	11
5.1.2.5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11
5.1.2.6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12
5.1.2.7. Bodenbevorratungsvereinbarung und Treuhändervertrag mit der HLG	12
5.1.3. Finanzanlagen	13
5.1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	13
5.1.3.2. Beteiligungen, Zweckverbände	14
5.1.3.3. Wertpapiere des Anlagevermögens	15
5.1.3.4. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	16
5.2. Umlaufvermögen	17
5.2.1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	17
5.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17
5.2.2.1. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	18
5.2.2.2. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	18
5.2.2.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19
5.2.2.4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	19
5.2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	20
5.2.3. Liquide Mittel	20
5.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21

5.4. Eigenkapital	22
5.4.1. Nettoposition	22
5.4.2. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	22
5.4.3. Sonderrücklagen	22
5.5. Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	23
5.5.1. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	23
5.5.2. Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich	24
5.5.3. Investitionsbeiträge	24
5.6. Rückstellungen	25
5.6.1. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	25
5.6.2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	26
5.6.3. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	26
5.6.4. Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	26
5.6.5. Rückstellung aus Finanzausgleich	27
5.6.6. Rückstellungen für Verbandsumlagen	27
5.6.7. Sonstige Rückstellungen	27
5.7. Verbindlichkeiten	28
5.7.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	28
5.7.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29
5.7.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	29
5.7.4. Sonstige Verbindlichkeiten	30
5.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	30
6. Anhang	31
7. Software	31
8. Abschlussvermerk	32

1. Gegenstand der Prüfung

Am 14.04.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt beschlossen, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO zu führen und ihre Hauptsatzung dahingehend zu ändern. Die entsprechende Änderung der Hauptsatzung trat am 28.05.2005 in Kraft.

Nach § 114s Abs. 9 HGO i.V.m. VV Nr. 3.1 zu § 59 GemHVO-Doppik besteht für die Stadt Weiterstadt die Verpflichtung, die Eröffnungsbilanz spätestens mit dem ersten Jahresabschluss aufzustellen. Der erste Jahresabschluss soll von der Stadt Weiterstadt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Diese gesetzliche Vorgabe wurde von der Stadt Weiterstadt nicht eingehalten.

Der Magistrat stellte gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik am 17.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 auf. Die Bestandteile der Eröffnungsbilanz ergeben sich einerseits aus § 49 GemHVO-Doppik, andererseits aus den einschlägigen Vorschriften über den Jahresabschluss in der HGO und der GemHVO-Doppik.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg als zuständiges Prüfungsamt im Sinne des § 129 HGO i.V.m. § 131 Abs. 1 HGO und § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik sowie Tz. 20 der Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden in Hessen mit Stand 17.12.2003.

Ziel der Prüfung war in sinngemäßer Anwendung des § 114o HGO i.V.m. § 108 Abs. 3 und 4 HGO und den §§ 35 ff. GemHVO-Doppik unter Beachtung des § 59 GemHVO-Doppik festzustellen, ob die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Weiterstadt vermitteln. Das Ergebnis der Prüfungshandlungen fasst das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg in diesem Schlussbericht zusammen.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort wurden Teile der Eröffnungsbilanz aufgrund von Feststellungen des Revisionsamtes durch die Stadt Weiterstadt korrigiert.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 02.06.2008. Des Weiteren wurden die Vorschriften der §§ 317 bis 323 HGB beachtet.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf das durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelte Bild der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei ist festzustellen, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Anlagen aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Diese Grundsätze erforderten es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Hierfür wurden unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes Stichproben aus dem zur Prüfung vorgelegten Datenmaterial gezogen und auf ihre Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit hin überprüft.

Vor dem Hintergrund dieses Prüfungsansatzes ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit:
Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO-Doppik auf zu führenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in der Eröffnungsbilanz abgebildet waren.

- Prüfung der Existenz:
Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Posten vorhanden waren.
- Prüfung der Bewertung:
Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet wurden.
- Prüfung der Korrektheit:
Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten in der Eröffnungsbilanz beziehen, richtig erfasst wurden.
- Prüfung der Abgrenzung:
Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:
Es war zu prüfen, ob die in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanzstichtag der Stadt Weiterstadt zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises:
Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich waren.

Auskünfte zur Eröffnungsbilanz erteilt:

Herr Lachnit
Frau Fink

Leiter Fachbereich Finanzen und Controlling
stellv. Leiterin Fachbereich Finanzen und Controlling

sowie verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Weiterstadt.

Mit Schreiben vom 15.08.2013 legte Herr Bürgermeister Peter Rohrbach eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Stadt Weiterstadt bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik erfolgte im Rahmen der Projektleitung durch die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter Projektbegleitung durch die Stadt Uelzen auf der Grundlage des Rahmenvertrages vom 17.5.2005.

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war ab Sommer 2006 während des Gesamtprojektes begleitend tätig. Dazu gehörte auch die Teilnahme an den Sitzungen der Projektleitergruppe (PLG).

3. Inventur

Gemäß § 114o i.V.m. § 108 Abs. 3 HGO sowie § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Stadt Weiterstadt verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Bei der Bestandsaufnahme sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten.

Für die Eröffnungsbilanz verzeichnete die Stadt Weiterstadt ihre unbeweglichen Vermögensgegenstände und beweglichen Vermögensgegenstände ab 3.000,00 € in der Anlagebuchhaltung. Inventarverzeichnisse werden nicht geführt. Eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände fand nicht statt. Die Finanzanlagen, das Umlaufvermögen und die Schulden wurden anhand einer Buchinventur ermittelt. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden durch entsprechende Belege nachgewiesen. Sofern keine Belege vorgelegt werden konnten, wurde der Vermögensgegenstand ersatzweise mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO sind bei der Bestandsaufnahme die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur maßgeblich. Eine Inventuranweisung zur Dokumentation der Vorgehensweise liegt bis heute nicht vor, ist jedoch nach Auskunft der Verwaltung in Bearbeitung.

4. Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz

Zur Bilanzklarheit gehört eine vorgegebene Gliederung der Bilanz. § 49 GemHVO-Doppik regelt, welche Posten in welcher Reihenfolge mindestens auszuweisen sind. Die Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO-Doppik erläutern näher, was unter den einzelnen Posten der Vermögensrechnung aufzuführen ist. Muster 19 zu § 49 GemHVO-Doppik gibt vor, wie die Vermögensrechnung darzustellen ist und wie die Posten der Bilanz zu beziffern sind.

Die Prüfung ergab, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt nach den Gliederungsvorgaben und entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt wurde. Die Vermögens- und Schuldpositionen wurden aufgrund von relevanten Stichproben überprüft, die nach Wesentlichkeits- und Bedeutungskriterien ausgewählt wurden. Die einzelnen Positionen wurden durch Belege, Bauausgabebücher, Bestandsverzeichnisse und Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Vollständigkeit wurde durch Plausibilitätskontrollen überprüft.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die einzelnen Bilanzpositionen sind im Erläuterungsbericht zur Eröffnungsbilanz dargestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen zu den Bilanzpositionen zutreffen. Soweit Beanstandungen und Anmerkungen im Rahmen der Prüfung vorzunehmen waren, erfolgt dies nachstehend.

5.1. Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 HGB, Umkehrschluss aus § 58 Nr. 35 GemHVO Doppik).

Das Anlagevermögen setzt sich im Regelfall aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen, DV-Software),
- Sachanlagen (z.B. Grundstücke, Gebäude, bewegliche Sachanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- Finanzanlagen (z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen)

Gem. § 43 GemHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Zur Festlegung der Nutzungsdauer hat sich die Stadt Weiterstadt an der NKRS-Abschreibungstabelle orientiert. Der jeweils zugrunde gelegte Abschreibungszeitraum gem. § 43 GemHVO-Doppik entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Finanzanlagen wird eine planmäßige Abschreibung nicht vorgenommen.

Der Wert des gesamten Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt beträgt zum Bilanzstichtag 140.950.693,99 €.

5.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Folgende immateriellen Vermögensgegenstände wurden bei der Stadt Weiterstadt zum Eröffnungsbilanzstichtag ausgewiesen:

Bezeichnung	
Lizenzen, DV-Software und ähnliche Rechte	3.452,00 €
Summe	3.452,00 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (z.B. Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen), sowie geleistete Investitionszuschüsse.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch die Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Stadt Weiterstadt im Besitz von 228.533 Ökopunkten. Bei dem derzeitigen Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 79.986,55 €. Da von der Stadt Weiterstadt hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie nicht bilanziert, aber richtigerweise im Anhang erwähnt.

5.1.1.1. Lizenzen, DV-Software, ähnliche Rechte

Die von der Stadt Weiterstadt erworbenen Softwarelizenzen und DV-Softwareprogramme wurden jeweils mit den historischen Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Buchwert von insgesamt 3.452,00 €.

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 38 GemHVO-Doppik können Investitionsfördermaßnahmen jedoch nur aktiviert werden, wenn sie an einen bestimmten Zweck gebunden und unter Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs geleistet wurden.

Geleistete Investitionszuschüsse wurden von der Stadt Weiterstadt nicht bilanziert.

5.1.2. Sachanlagen

Die Sachanlagen untergliedern sich bei der Stadt Weiterstadt zum Eröffnungsbilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	
Bebaute und unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	31.719.585,32 €
Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.326.376,19 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	9.747.246,97 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.290.467,56 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.893.481,34 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.181.081,54 €
Summe	48.158.238,92 €

Die Sachanlagen umfassen bebaute und unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

5.1.2.1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Position sind die bebauten und unbebauten Grundstücke sowie die grundstücksgleichen Rechte bilanziert. Diese lassen sich unterteilen in:

Bezeichnung	
Unbebaute Grundstücke - Grünflächen	557.870,88 €
Unbebaute Grundstücke - Ackerland	2.876.400,42 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	9.129.967,34 €
Bebaute Grundstücke – mit eigenen Bauten	13.412.356,99 €
Bebaute Grundstücke – Straßen, Wege, Plätze	5.167.432,49 €
Bebaute Grundstücke – mit fremden Bauten	575.556,20 €
Grundstücksgleiche Rechte	1,00 €
Summe	31.719.585,32 €

Die im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Weiterstadt stehenden Grundstücke wurden aus dem Katasterprogramm MUTsave ermittelt und mit den Grundstücksauswertungen des Amtes für Bodenmanagement abgeglichen. Die Grundstücke wurden den entsprechenden Nutzungsarten zugeordnet. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungsarten wurden Teilflächen gebildet, die jeweils separat erfasst und bewertet wurden.

Grundlage der Bewertung der Grundstücke sind die Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik (Erstmalige Bewertung - Eröffnungsbilanz) sowie die Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Bebaute und unbebaute Grundstücke wurden, soweit ermittelbar, zu Anschaffungskosten bewertet. Konnten keine Anschaffungskosten ermittelt werden, wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung des Grund und Bodens grundsätzlich mit den vom Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerten zum Stichtag 31.12.2003 bewertet bzw. mit dem Bodenrichtwert zu dem Stichtag, der diesem Tag am nächsten liegt. Soweit Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen vorlagen, wurden entsprechende Wertabschläge vorgenommen.

Die Erfassung und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke wurde sachgerecht durchgeführt. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

5.1.2.2. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bei der Stadt Weiterstadt ausgewiesenen Gebäude und Grundstückseinrichtungen:

Bezeichnung	
Betriebsgebäude	512.794,14 €
Verwaltungsgebäude	0,00 €
Wohngebäude	0,00 €
Andere Bauten, Gebäudeeinrichtungen	116.896,93 €
Grundstückseinrichtungen	696.685,12 €
Summe	1.326.376,19 €

Die im Eigentum der Stadt befindlichen Gebäude werden bis auf das Hallenbad vom Eigenbetrieb Kommunalen Immobilien Service (KIS) verwaltet und auch in der dortigen Bilanz geführt. Zum 01.01.2012 wurde auch das Hallenbad dem KIS übertragen.

Die Bewertung des Hallenbades erfolgte mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 59 Abs. 1 i.V.m. § 41 GemHVO-Doppik). Abzüglich der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen verbleibt ein Restbuchwert von **512.794,14 €**.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden vom einem Wirtschaftsberatungsunternehmen ermittelt. Die Nutzungsdauer des aus dem Jahr 1973 stammenden Gebäudes wurde von der Stadt mit 40 Jahren angesetzt. Spätere bauliche Maßnahmen werden über einen Zeitraum von 15 bis 30 Jahre abgeschrieben.

Bei den Anderen Bauten und Gebäudeeinrichtungen hat die Stadt Weiterstadt die Lärmschutzwand am Autobahn-Ohr bilanziert. Der Restbuchwert zum Bilanzstichtag beläuft sich auf **116.896,93 €**.

Die Grundstückseinrichtungen beinhalten im Wesentlichen die Spielgeräte auf den öffentlichen Kinderspielplätzen und die Umenwände auf den Friedhöfen. Der Wert der bilanzierten Grundstückseinrichtungen beträgt zum Bilanzstichtag **696.685,12 €**.

5.1.2.3. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind. Es gliedert sich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt wie folgt:

Bezeichnung	
Straßen	3.029.195,58 €
Wege, Plätze	681.078,17 €
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	4.008.251,45 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	1.827.779,67 €
Wald, Forsten (Grundstücke und Aufwuchs)	200.942,10 €
Summe	9.747.246,97 €

Allgemeines Infrastrukturvermögen

Das allgemeine Infrastrukturvermögen unterteilt sich bei der Stadt Weiterstadt wie folgt:

Straßen

Die Straßen in der Stadt Weiterstadt wurden getrennt nach Grund und Boden und Straßenaufbau bewertet. Der Straßenaufbau, der aus der Deckschicht, der Tragschicht und dem Unterbau der Straße besteht, bildet eine Bewertungseinheit. Der Grundsatz der Einzelbewertung gem. § 59 GemHVO-Doppik wurde beachtet.

Von der Stadt Weiterstadt wurde für den Straßenaufbau eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde gelegt. Demnach sind Straßen, die vor dem Jahr 01.01.1993 erstellt wurden, jeweils nur noch mit dem Erinnerungswert erfasst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der städtischen Straßen wurden anhand vorliegender Kostenaufstellungen des Bauamtes unter Hinzuziehung von Bauausgabebüchern und Rechnungsbelegen stichprobenartig überprüft. Zeitgleich mit der Straßenbaumaßnahme errichtete Verkehrszeichen wurden ebenfalls zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Straßenbaus aktiviert.

Erkenntnisse, die zu einer Wertminderung einzelner Straßen aufgrund ihres Zustandes geführt hätten, lagen nicht vor.

Der gesamte Wert des Straßenaufbaus beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag **3.029.195,58 €**.

Wege, Plätze

Unter dieser Position wurden befestigte Wege und Plätze aller Art zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Wie bei den Straßen ist auch bei den Wegen und Plätzen der Grundstückswert separat erfasst und bewertet.

Insgesamt ergibt sich ein Bilanzansatz in Höhe von **681.078,17 €**.

Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen

Bilanziert wurden unter dieser Position die Brücken, Durchlässe, Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Haltestellen und die Straßenbeleuchtung.

Größter Einzelposten ist hier der Lärmschutzwall West mit einem Restbuchwert von 2.077.929,69 €. Insgesamt sind unter dieser Bilanzposition zum 01.01.2008 Vermögensgegenstände im Wert von **4.008.251,45 €** bilanziert.

Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Hier wurden die Brunnenanlagen und Leitungssysteme des Grundwasserkonzeptes Darmstädter Westwald mit **1.827.779,67 €** bilanziert.

Wald, Forsten

Unter dieser Position werden die Grundstücke und der Aufwuchs des Stadtwaldes ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich folgendes Waldvermögen:

Bezeichnung	
Grundstücke	100.471,05 €
Aufwuchs	100.471,05 €
Summe	200.942,10 €

Die Bewertung des Waldvermögens erfolgte getrennt nach Grund und Boden und nach Aufwuchs. Auf die Erstellung eines Waldgutachtens durch Hessen Forst wurde wegen des geringen Waldbestandes verzichtet. Für den Grund und Boden und für den Baumbestand (Aufwuchs) des Waldes wurde jeweils ein Wert von 0,50 € pro m² festgelegt. Der Gesamtwert beläuft sich somit auf **200.942,10 €**.

Die Erfassung und Bewertung des allgemeinen Infrastrukturvermögens wurde sachgerecht durchgeführt.

5.1.2.4. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Unter dieser Position sind Anlagen bilanziert, die unmittelbar einem kommunalen Leistungserstellungsprozess dienen.

Bezeichnung	
Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik	992.693,75 €
Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse	222.053,64 €
Medienbestand der Bibliotheken	75.720,17 €
Summe	1.290.467,56 €

Die einzelnen Anlagen und Maschinen wurden mit den historischen Anschaffungskosten abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen bilanziert.

Unter den Anlagen der Energie- und Betriebstechnik wurden die Trafostation, die Steuertechnik und die Infiltration des Grundwasserkonzeptes Darmstädter Westwald mit 992.693,75 € bilanziert.

Bei den Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse sind die technischen Einrichtungen des Hallenbades mit 222.053,64 € bilanziert.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Stadt von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Stadt Weiterstadt hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Ausgaben für den Medienbestand der Stadtbücherei werden jährlich ermittelt und über 8 Jahre abgeschrieben. Der Restbuchwert zum Bilanzstichtag beläuft sich auf 75.720,17 €.

Die Erfassung und Bewertung der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurde sachgerecht durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf die Wertermittlung.

5.1.2.5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stadt Weiterstadt untergliedern sich in die folgenden Positionen:

Bezeichnung	
Werkzeuge, Werksgewerkzeuge und Modelle, Prüf- und Messmittel	89.411,90 €
Lager- und Transporteinrichtungen	55.374,76 €
Sonstige andere Anlagen	109.334,55 €
Fuhrpark	1.489.823,48 €
Sonstige Betriebsausstattung	33.780,66 €
Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	100.260,46 €
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	15.495,53 €
Summe	1.893.481,34 €

Unter dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen der städtische Fuhrpark sowie die Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenstände der städtischen Einrichtungen ausgewiesen.

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgte nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibung.

Die Prüfung erfolgte in ausgewählten Stichproben anhand der vorliegenden Unterlagen.

Bei der Bilanzierung kann gem. § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ansatz der beweglichen Vermögensgegenstände, deren historische Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Weiterstadt Gebrauch gemacht.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

5.1.2.6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zum Bilanzstichtag bereits begonnene, jedoch noch nicht fertiggestellte bauliche Maßnahmen, die demnach auch noch nicht nutzbar waren, sind unter der Bilanzposition Anlagen im Bau (AiB) erfasst.

Die Bewertung der Anlagen im Bau und der geleisteten Anzahlungen erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. den geleisteten Vorauszahlungen.

Diese Bilanzposition untergliedert sich wie folgt:

Bezeichnung	
Anlagen im Bau (Tiefbau)	2.179.083,15 €
Anlagen im Bau (Sonstige Baumaßnahmen)	1.998,39 €
Summe	2.181.081,54 €

Als größte Einzelpositionen unter den Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag sind die Sanierungsmaßnahme Münchweg mit 1.369.519,68 € und die Sanierungsmaßnahme Kreuzstraße mit 699.155,48 € zu nennen.

Die Erfassung und Bewertung der Anlagen im Bau wurde sachgerecht durchgeführt.

5.1.2.7. Bodenbevorratungsvereinbarung und Treuhändervertrag mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG)

Zwischen der Stadt Weiterstadt und der Hessischen Landgesellschaft (HLG) bestehen eine Bodenbevorratungsvereinbarung und ein Treuhändervertrag über die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen. Der Kontostand bei der Bodenbevorratung weist zum 31.12.2007 einen Betrag von 12.000.491,18 € zu Gunsten der HLG aus. Für den Bestand an Grund und Boden werden 135.995 m² zu Gunsten der Stadt Weiterstadt ausgewiesen. Bei der Entwicklungsmaßnahme Weiterstadt West wird ein Kontostand von 20.144,12 € und ein Bestand an Grund und Boden von 36.819 m² zu Gunsten der Stadt Weiterstadt ausgewiesen. Die Stadt Weiterstadt hat diese Werte richtigerweise nicht bilanziert, aber im Anhang zur Eröffnungsbilanz erwähnt.

5.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sollen auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensbeziehungen dienen. Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1c) GemHVO-Doppik spiegelt den Grad der möglichen Einflussnahme auf das Unternehmen wider.

Die Finanzanlagen sind wie folgt zu unterscheiden:

- **Anteile an verbundenen Unternehmen:** Sind Anteile an rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt sowie ihre Eigenbetriebe.
- **Beteiligungen:** Von einer Beteiligung kann ausgegangen werden, wenn Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb dienen und der Anteil der Stadt an dem Unternehmen mehr als 20% beträgt. Auch die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen.
- **Wertpapiere:** u. a. kleinere Unternehmensanteile, aber auch sonstige Wertpapiere wie Anleihen, sofern sie ertragsorientiert und dauerhaft angelegt sind.
- **Ausleihungen:** Unter Ausleihungen sind die von der Stadt gewährten Kredite auszuweisen. Ein Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr wird zum Finanzanlagevermögen gerechnet.

Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen sind nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode mit dem anteiligen Eigenkapital zu bilanzieren.

Da es sich bei den Finanzanlagen um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, unterliegen diese keiner planmäßigen Abschreibung. Im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sind jedoch außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.

Die bei der Stadt Weiterstadt zum Eröffnungsbilanzstichtag ausgewiesenen Finanzanlagen gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	
Anteile an verbundenen Unternehmen	87.901.403,27 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
Beteiligungen, Zweckverbände	610.076,96 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	218.333,67 €
Sonstige Ausleihungen	4.059.189,17 €
Summe	92.789.003,07 €

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Als Sondervermögen besitzt die Stadt Weiterstadt den Eigenbetrieb Stadtwerke Weiterstadt und den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice.

Da sie alleinige Eigentümerin ist, wird das Eigenkapital zu 100 % in der kommunalen Bilanz ausgewiesen.

Für die Anteile an verbundenen Unternehmen ergeben sich demnach folgende in der Eröffnungsbilanz anzusetzende Werte:

Eigenbetrieb Stadtwerke

	Stammkapital	12.271.005,15 €
+	Rücklagen	3.618.217,65 €
+/-	Gewinnvortrag	2.508.948,80 €
+/-	Jahresüberschuss	<u>207.323,11 €</u>
=	Eigenkapital Stadtwerke	18.605.494,71 €

Eigenbetrieb Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt

	Stammkapital	10.000.000,00 €
+	Rücklagen	59.253.055,03 €
+/-	Jahresüberschuss	42.853,53 €
=	Eigenkapital Kommunalen Immobilienservice	69.295.908,56 €

Die Wertansätze wurden anhand der geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse der Stadtwerke Weiterstadt und des Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt zum 31.12.2007 nachgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz musste die Bewertung der an den Eigenbetrieb Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt übertragenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen die nach wie vor in unmittelbarer Sach- und Wertbeziehung zu städtischen Grundstücken oder Teilflächen stehen, angepasst werden. Durch die erforderlichen Wertberichtigungen verringert sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice um 11.050.923,90 €. Die Berichtigung durch den Eigenbetrieb erfolgt voraussichtlich mit dem Jahresabschluss 2009.

Werterhöhend um 260.574,93 € ist der Sachverhalt der unvollständigen bzw. falschen Ausweisung der Forderungen gegenüber der Stadt. Nähere Ausführungen hierzu unter Punkt 5.7.3 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Unter Berücksichtigung der obigen Sachverhalte hätte das Eigenkapital des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt zum Bilanzstichtag 31.12.2007 nur 58.397.857,99 € betragen.

Die Finanzanlagen und das Eigenkapital der Stadt Weiterstadt werden sich nach Korrektur durch den Eigenbetrieb dann entsprechend vermindern.

5.1.3.2 Beteiligungen, Zweckverbände

Unter den Beteiligungen sind Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen zu bilanzieren, wenn sie dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb dienen und der Anteil der Kommune mehr als 20 % beträgt. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen. Bei der Bewertung ist ebenfalls die Eigenkapitalspiegelbildmethode anzuwenden.

Die Beteiligungen und Zweckverbände gliedern sich in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt zum 01.01.2008 wie folgt:

Bezeichnung	
Wasserverband Schwarzbach-Ried	434.054,28 €
Beregnungs- Boden- und Landschaftspflegeverband Weiterstadt	1,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung	176.018,68 €
Kommunale Informationsverarbeitung (ekom21)	1,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €
Zweckverband Gemeinschaftskasse	1,00 €
Summe	610.076,96 €

Wasserverband Schwarzbach-Ried

Die Stadt Weiterstadt ist am Wasserverband Schwarzbach-Ried beteiligt. Nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ergibt sich für die Stadt Weiterstadt zum Eröffnungsbilanzstichtag folgender Anteil:

Beteiligungswert nach Stimmrecht der Stadt Weiterstadt von 7 % = 434.054,28 €

Beregnungs- Boden- und Landschaftspflegeverband Weiterstadt

Des Weiteren ist die Stadt Weiterstadt am Beregnungs- Boden- und Landschaftspflegeverband Weiterstadt beteiligt. Da der Beregnungs- Boden- und Landschaftspflegeverband Weiterstadt seine Haushaltswirtschaft zum 01.01.2008 noch nicht nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führte, wurde die Beteiligung mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € bewertet.

Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)

Die Stadt Weiterstadt ist Mitglied beim Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt Dieburg. Die Beteiligung wurde anhand der Eigenkapital-Spiegelbildmethode unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils an der Landkreisbevölkerung zum 1.1.2008 mit **176.018,68 €** bewertet.

Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV/Ekom21)

Die Stadt Weiterstadt ist außerdem Mitglied beim KIV (Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen) und zahlt Leistungsentgelte für EDV-Dienstleistungen. Gemäß Mitteilung der KIV vom 11.12.2006 wurde das gemilderte Niederstwertprinzip angewendet. Der anzusetzende Anteilwert wurde demnach mit einem Erinnerungswert in Höhe von **1,00 €** bewertet.

Hessischer Verwaltungsschulverband

Weiterhin besteht eine Mitgliedschaft der Stadt Weiterstadt beim Hessischen Verwaltungsschulverband mit Sitz in Darmstadt. Auch hier wurde die Beteiligung zum Erinnerungswert in Höhe von **1,00 €** bilanziert.

Zweckverband Gemeinschaftskasse (GemKa)

Die Stadt Weiterstadt ist Mitglied beim Zweckverband „Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg“.

Aufgrund des bei der Gemeinschaftskasse ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags wurde die Beteiligung mit dem Erinnerungswert in Höhe von **1,00 €** bilanziert. Der Anteil der Stadt Weiterstadt am negativen Eigenkapital der Gemeinschaftskasse ist als Rückstellung ausgewiesen (siehe hierzu Ausführungen in Ziffer 5.6.6).

Die einzelnen Positionen des Finanzanlagevermögens wurden seitens des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg einer umfassenden Prüfung unterzogen und konnten detailliert nachvollzogen werden. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

5.1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens

Zum Eröffnungsbilanzstichtag sind bei der Stadt Weiterstadt folgende Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen:

Bezeichnung	
Nicht börsennotierte Aktien	160.857,56 €
Versorgungsrücklage	57.476,11 €
Summe	218.333,67 €

Die Stadt Weiterstadt hat unter dieser Position 46.500 nicht börsennotierte Aktien der HSE AG in Höhe der Anschaffungskosten von **160.857,56 €** bilanziert.

Des Weiteren hat die Stadt Weiterstadt unter dieser Position Rückforderungsansprüche aus festverzinslichen Wertpapieren, die bei der kommunalen Beamtenversorgungskasse Darmstadt geführt werden, in Höhe von **57.476,11 €** bilanziert. Diese betreffen die Versorgungsrücklage gem. § 2 Hessisches Versorgungsrücklagegesetz (HVersRückIG) für die bei der Stadt Weiterstadt beschäftigten Beamten. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten.

5.1.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Der Bilanzansatz der sonstigen Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt zum 01.01.2008 gliedert sich wie folgt auf:

Bezeichnung	
Wohnungsbaudarlehen	1.341.366,64 €
Sportförderdarlehen	2.669.857,85 €
Arbeitgeberdarlehen	1.840,59 €
Sozialdarlehen	507,34 €
Kommunaldarlehen Rat der Stadt Schlotheim	44.516,75 €
Geschäftsanteil Volksbank Gräfenhausen	100,00 €
Geschäftsanteil Volksbank Griesheim Weiterstadt	1.000,00 €
Summe	4.059.189,17 €

Die an die Bauverein AG, die Wohnungsbaugesellschaft der Justizangestellten und die Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft Hessen gewährten Wohnungsbaudarlehen wurden in Höhe der Restschuld zum Bilanzstichtag mit 1.341.366,64 € bewertet. Die Sportförderdarlehen an den TSV Braunshardt, die SG Weiterstadt, den SV Weiterstadt, die SKG Gräfenhausen, den Anglerclub Weiterstadt und den TC Grün Weiß wurden mit einem Restschuldwert zum Bilanzstichtag von 2.669.857,85 € bilanziert.

Die Restschuld der Arbeitnehmerdarlehen beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.840,59 € und stimmt mit dem Ausweis in der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2007 überein.

Die Anteilswerte der Stadt an der Volksbank Gräfenhausen und der Volksbank Griesheim Weiterstadt wurde in Höhe der bis zum 31.12.2007 eingezahlten Geschäftsanteile bilanziert und beträgt zum Bilanzstichtag zusammen 1.100,00 €.

Als Nachweis der sonstigen Finanzanlagen wurden Saldenbestätigungen zum 31.12.2007 bzw. sonstige wertbegründende Unterlagen vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen alle Gegenstände, die der Kommune nicht langfristig oder dauernd dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind.

Das Umlaufvermögen gliedert sich im Regelfall wie folgt:

- Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere und flüssige Mittel

Das Umlaufvermögen der Stadt Weiterstadt setzte sich zum Eröffnungsbilanzstichtag aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und flüssigen Mitteln zusammen. Für die Bildung der Wertansätze des Umlaufvermögens waren die Regelungen der §§ 40 bis 43 i.V.m. § 59 GemHVO-Doppik maßgeblich.

Auf die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen des Umlaufvermögens wird im Folgenden näher eingegangen.

5.2.1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Gemäß VV Nr. 5 zu § 36 GemHVO muss eine körperliche Bestandsaufnahme der Vorräte nur bei größeren Lagerbeständen mit einem Wert von über 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) vorgenommen werden; ansonsten gelten Vorräte als verbraucht.

Da die Stadt Weiterstadt zum Eröffnungsbilanzstichtag keine wesentlichen Lagerbestände hatte, wurde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Vorräte galten demnach als verbraucht.

5.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verteilen sich bei der Stadt Weiterstadt zum Eröffnungsbilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen f. lfd. Zwecke u. Investitionen	52.982,89 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	515.933,97 €
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	75.701,02 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	69.396,21 €
Sonstige Vermögensgegenstände	154.587,42 €
Summe	868.601,51 €

Die Forderungen sind überwiegend auf Kasseneinnahmereste der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2007 zurückzuführen. Es wurde geprüft, ob die aus dieser Jahresrechnung resultierenden Kasseneinnahmereste richtig in die doppische Buchführung übernommen wurden. Hierfür mussten die kameralen Kasseneinnahmereste jeweils einzeln betrachtet, bewertet und in die richtige Bilanzposition überführt werden.

Hierzu wurde eine Überleitungsdokumentation erstellt, die basierend auf der kameralen Jahresrechnung 2007 die Überführung der Kasseneinnahmereste in die Eröffnungsbilanz darstellte.

Die Prüfung der Überleitungsdokumentation und der Übernahme der Forderungen in die Eröffnungsbilanz wurde anhand ausgewählter Stichproben vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass eine vollständige Übernahme der kameralen Reste in das doppische System (Debitoren- und Finanzbuchhaltung) erfolgte. Eine Überleitung der werthaltigen Forderungen aus den unerledigten kameralen Verwahrgeldern erfolgte ebenfalls.

Die Stadt Weiterstadt hat - dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend - ihren Forderungsbestand zum Bilanzstichtag einzelwertberichtigt, indem künftig niedergeschlagene Forderungen nicht in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko wurde nicht vorgenommen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2.2.1. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen

Zuweisungen und Transferleistungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und sonstigen Bereichen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag sind bei der Stadt Weiterstadt Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	
Forderungen gegen Land aus Kirchenbaulasten	8.700,00 €
Forderungen aus Zuweisungen gegen Gemeinden (GV)	131,60 €
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke gegen sonstigen Bereich	58.622,97 €
Forderungen aus Transferleistungen	5.036,76 €
Wertberichtigungen	-19.508,44 €
Summe	52.982,89 €

Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen erfolgte zu ihrem Nominalwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege (Zuwendungsbescheide) vorgelegt. Die Erfassung und Bewertung der o. g. Forderungen wurde sachgerecht durchgeführt.

5.2.2.2. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören die Steuer-, Gebühren- und Beitragsforderungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis beruhen.

Die Forderungen der Stadt Weiterstadt in diesem Bereich verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	
Forderungen aus Steuern	581.058,29 €
Forderungen aus Gebühren	43.825,67 €
Forderungen aus Beiträgen	23.412,56 €
Wertberichtigungen	-132.362,55 €
Summe	515.933,97 €

Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen erfolgte zu ihrem Nominalwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen.

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen darauf, ob die Kasseneinnahmereste der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2007 in der richtigen Höhe in die Doppik überführt und auf den korrekten Sachkonten ausgewiesen wurden.

Die Erfassung und Bewertung der o.g. Forderungen wurde sachgerecht durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2.2.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind privatrechtliche Forderungen bilanziert. Die Forderungen der Stadt Weiterstadt in diesem Bereich verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	
Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen	84.699,81 €
Forderungen aus Ust-behafteten Lieferungen und Leistungen	4.687,78 €
Wertberichtigungen	-13.686,57 €
Summe	75.701,02 €

Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen wurde zu ihrem Nominalwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2.2.4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt sind folgende Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen:

Bezeichnung	
Forderung gegen Stadtwerke Weiterstadt	19.396,21 €
Forderung gegen den Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt	50.000,00 €
Summe	69.396,21 €

Bei der Forderung gegen die Stadtwerke in Höhe von insgesamt 19.396,21 € handelt es sich um die von den Stadtwerken zu zahlende Erstattungsleistung für zugewiesene Beamte der Stadt an die Stadtwerke.

Bei der Forderung gegen den Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt handelt es sich um eine von der Stadt gezahlte Ansparrate über 50.000,00 € für ein Investitionsfondsdarlehen bei der Hessischen Investitionsbank (IBH)

Der Bilanzansatz konnte durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	7.710,60 €
Forderungen aus Versorgungsrücklagen	4,95 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	145.578,53 €
Debitorische Kreditoren	3.659,84 €
Wertberichtigungen	-2.366,50 €
Summe	154.587,42 €

Unter diesem Sammelposten sind im Wesentlichen Nebenforderungen wie z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Stundungszinsen sowie noch nicht geltend gemachte Vorsteuer bilanziert.

Die Erfassung dieser Forderungen erfolgte für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Forderungen wurde zu ihrem Nominalwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Forderungen. Zu diesem Zweck wurden für die ausgewählten Stichproben die Belege vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2.3. Liquide Mittel

Liquide Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen, wurden zum Bilanzstichtag wie folgt bilanziert:

Bezeichnung	
Liquide Mittel	5.062.452,61 €
Summe	5.062.452,61 €

Die Kassengeschäfte der Stadt Weiterstadt werden vom Zweckverband „Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ wahrgenommen.

In der Zeit vom 09.03.2009 bis 02.04.2009 wurde bei der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme nach § 39 GemKVO durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme ist eine Kassenprüfung mit eingeschränkter Aufgabe. Durch sie wurde ermittelt, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (§ 40 Abs. 1 GemKVO).

Zum Bilanzstichtag wurde für die Stadt Weiterstadt folgender Finanzmittelbestand ermittelt:

Bezeichnung	
Sparkasse Darmstadt zum 31.12.2007	3.008.755,11 €
Tagesgelder zum 31.12.2007	2.050.000,00 €
Handkassen zum 31.12.2007	3.697,50 €
Summe	5.062.452,61 €

Die flüssigen Mittel beinhalten die Geldbestände, die vor dem 01.01.2008 in der allgemeinen Rücklage vorhanden waren. Sie sind nunmehr Teil des Kassenbestandes.

Für alle Einzelbestände lagen die erforderlichen Nachweise (Bankkontoauszüge, Saldenbestätigungen der Banken etc.) vor.

5.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Bilanzansatz der Stadt Weiterstadt in der Eröffnungsbilanz beträgt:

Bezeichnung	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	50.382,83 €
Summe	50.382,83 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Weiterstadt verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	
Beamtenbezüge Januar 2008	50.382,83 €
Summe	50.382,83 €

Es handelt sich hierbei um die bereits im Dezember 2007 ausgezahlten Beamtengehälter für den Monat Januar 2008.

Der Bilanzansatz der Beamtenbezüge stimmt mit dem in der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2007 ausgewiesenen Wert überein.

Es gab keine Beanstandungen an dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert.

5.4. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz besteht gemäß Tz. 13 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik aus der Nettoposition und gegebenenfalls zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen.

Bei der Stadt Weiterstadt wird zum Bilanzstichtag Eigenkapital in Höhe von insgesamt **103.939.381,44 €** ausgewiesen.

5.4.1. Nettoposition

Die Nettoposition als Basiskapital der Stadt Weiterstadt ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Die Nettoposition ergibt sich rechnerisch aus der Differenz der Aktiva und der sonstigen Passiva (Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten).

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt zum 01.01.2008 wurde die Nettoposition mit **100.470.160,83 €** ausgewiesen.

5.4.2. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bezeichnung	
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.469.220,61 €
Summe	3.469.220,61 €

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eröffnete den Kommunen mit Erlass vom 2. August 2010 die Möglichkeit, ihre Allgemeine (kamerale) Rücklage auf der Passivseite unter der Position „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ auszuweisen.

Die Stadt Weiterstadt machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und weist zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechend des Bestands der Allgemeinen Rücklage in der kamerale Jahresrechnung zum 31.12.2007 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **3.469.220,61 €** aus.

Gemäß vorgenanntem Erlass des Innenministeriums darf die Allgemeine (kamerale) Rücklage als Ergebnissrücklage allerdings nur maximal in der Höhe passiviert werden, in der auf der Aktivseite liquide Mittel und Finanzanlagen vorhanden sind. Dies ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt gewährleistet.

5.4.3. Sonderrücklagen

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt werden keine Sonderrücklagen ausgewiesen.

5.5. Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Die in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt ausgewiesenen Sonderposten untergliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.587.771,62 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.018.282,17 €
Investitionsbeiträge	1.316.840,68 €
Summe	3.922.894,47 €

Für die Bildung der Wertansätze der Sonderposten sind die Regelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik i.V.m. § 59 GemHVO-Doppik maßgebend. Demnach dürfen von der Kommune empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen werden, sondern sind auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Gegenposition zu dem bezuschussten Vermögensgegenstand als Sonderposten darzustellen. Der Sonderposten wird zeitanteilig entsprechend des Abschreibungszeitraumes des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz eines Sonderpostens ist der Wertansatz des jeweils bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Als Ausnahmeregelung ist gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand direkt zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von 10 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist. Bei der Stadt Weiterstadt wurde von dieser Möglichkeit bei den pauschalen Investitionszuweisungen des Landes Gebrauch gemacht.

Auf die Prüfung der einzelnen Sonderposten der Stadt Weiterstadt wird im Folgenden näher eingegangen.

5.5.1. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt wurden für empfangene Zuweisungen vom öffentlichen Bereich die nachstehend aufgelisteten Sonderposten passiviert:

Bezeichnung	
Zuweisungen vom Land	882.928,14 €
Zuweisungen von Gemeinden (GV)	585.691,14 €
Zuweisungen von Zweckverbänden und dgl.	12.659,65 €
Pauschale Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	106.492,69 €
Summe	1.587.771,62 €

Bei den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich handelt es sich um Zuweisungen für die Errichtung von Bushaltestellen, für das Grundwasserkonzept Darmstädter Westwald und für den Brandschutz.

Die Erfassung dieser Sonderposten erfolgte für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Sonderposten erfolgte mit dem jeweiligen Zuschussbetrag abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Auflösungsbeträge.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Dokumentation und in Stichproben auf den Nachweis von einzelnen Sonderposten. Zu diesem Zweck wurden für ausgewählte Stichproben die Belege, z.B. Bewilligungsbescheide, vorgelegt. Zudem wurde für die ausgesuchten Stichproben geprüft, ob die jeweilige Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände mit dem Zeitraum der Auflösung der Sonderposten übereinstimmt.

Die Erfassung und Bewertung der Zuweisungen vom öffentlichen Bereich wurde sachgerecht durchgeführt.

5.5.2. Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich

Bezeichnung	
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.018.282,17 €
Summe	1.018.282,17 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position im Wesentlichen die Zuschüsse der Firmen Merck und HSE zum Grundwasserkonzept Darmstädter Westwald passiviert.

Die Erfassung dieser Sonderposten erfolgte für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur. Die Bewertung der Sonderposten erfolgte mit dem jeweiligen Zuschussbetrag abzüglich bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufener Auflösungsbeiträge. Es wurde darauf geachtet, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des Sonderpostens übereinstimmt und die Höhe des gebildeten Sonderpostens den Bilanzansatz des geförderten Vermögensgegenstandes jeweils nicht übersteigt.

Die Erfassung und Bewertung der Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich wurde sachgerecht durchgeführt und zutreffend bilanziert.

5.5.3. Investitionsbeiträge

Bezeichnung	
Investitionsbeiträge	1.316.840,68 €
Summe	1.316.840,68 €

Es handelt sich hierbei um Erschließungs- und Straßenbeiträge, die im Rahmen von straßenbaulichen Maßnahmen von den betroffenen Anliegern aufgrund gemeindlicher Satzungen erhoben wurden.

Die Prüfung der vorstehend aufgeführten Sonderposten erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Anhand von Kostenaufstellungen, Rechnungsbelegen sowie Sachakten der Verwaltung wurde stichprobenartig geprüft, ob die gebildeten Sonderposten dem Grunde und der Höhe nach zutreffend bilanziert wurden. Es wurde darauf geachtet, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite mit dem Auflösungszeitraum des Sonderpostens übereinstimmt und die Höhe des gebildeten Sonderpostens den Bilanzansatz des geförderten Vermögensgegenstandes jeweils nicht übersteigt.

Die Erfassung und Bildung der Investitionsbeiträge wurde sachgerecht durchgeführt.

5.6. Rückstellungen

Folgende Rückstellungen sind zum Eröffnungsbilanzstichtag bei der Stadt Weiterstadt bilanziert:

Bezeichnung	
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen u. ä.	6.068.528,00 €
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	802.702,96 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	994.677,00 €
Rückstellung für Steuerschuldverhältnisse	2.704.285,03 €
Rückstellungen aus Finanzausgleich	0,00 €
Rückstellungen für Verbandsumlagen	254.188,98 €
Sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	1.507.857,05 €
Summe	12.332.239,02 €

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Rechnungsperioden wirtschaftlich zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist.

Gemäß § 39 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

1. Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
3. Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden (diese Rückstellungen sind nicht in der Eröffnungsbilanz zu bilden; unterlassene Instandhaltungen sind bei der Erstbewertung der Anlagegüter als Wertabschläge zu berücksichtigen),
5. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen sind nur in der Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

5.6.1. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Einen Großteil der Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt bilden mit 6.068.528,00 € die Rückstellungen für Verpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen Ansprüchen.

Die Pensionsrückstellungen wurden von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß 6%) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 1998 und 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da die versicherungsmathematische Berechnung nicht Grundlage der Prüfung sein konnte, wurde geprüft,

- ob die Pensionsrückstellungen personenbezogen und altersunabhängig gebildet wurden,
- ob als Beginn der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit grundsätzlich auf die erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis abgestellt wurde, soweit im Einzelfall kein anderer Zeitpunkt zu Grunde zu legen war,
- ob für den Personenkreis der Beamten, die mit Zustimmung von einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 107b BeamtVG), die Versorgungslasten anteilig ausgewiesen wurden.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.6.2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt werden Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von insgesamt **802.702,96 €** ausgewiesen.

Sie entfallen in vollen Umfang auf Rückstellungen für Altersteilzeit. Zum Bilanzstichtag lagen bei der Stadt Weiterstadt fünfzehn Fälle von Altersteilzeit vor. Es wurde jeweils das so genannte „Blockmodell“ gewählt.

Das Blockmodell teilt sich auf in eine Arbeitsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber reduzierter Bezügezahlung und in eine Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung des Entgeltes. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Aufstockungsbeträge auf das reduzierte Entgelt zu zahlen. Die Aufstockung erfolgt auf 83% des Nettoarbeitsentgeltes, das dem jeweiligen Arbeitnehmer vor Beginn der Altersteilzeit zugestanden hat. Als zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung ist arbeitgeberseitig der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Bruttoentgelt und 90% des Beitrages zu erbringen, der bei unverminderter Arbeitszeit zu leisten gewesen wäre. Das Blockmodell ist so gestaltet, dass der Beschäftigte durch die Leistung der vollen Arbeitszeit bei herabgesetzten Bezügen eine Vorleistung erbracht hat, für die beim Arbeitgeber ein Erfüllungsrückstand entsteht.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Altersteilzeit zu bilden, da die Verpflichtungen aus dem Erfüllungsrückstand und aus der Zahlung von Aufstockungsbeträgen aus bilanzieller Sicht Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten darstellen.

Die Stadt Weiterstadt hat sich bei der Ermittlung der Rückstellungsverpflichtung an den Ausführungen im BMF-Schreiben vom 28. März 2007, BStBl 2007 Teil I Seite 297 (Grundlage: Urteil des Bundesfinanzhofes -BFH- vom 30. November 2005 –BStBl 2007 II Seite 251) orientiert. Demnach sind in dem Jahr des tatsächlichen Beginns der Arbeitsphase Rückstellungsbeträge für die Aufstockungsbeträge sowie zeitanteilig für den Erfüllungsrückstand zu bilanzieren.

Bei der Berechnung des Gesamtrückstellungsbetrages wurde der tatsächliche Aufwand des Altersteilzeitfalles zugrunde gelegt und eine Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG vorgenommen. Von der Möglichkeit der Bildung einer Rückstellung für einmalige Abfindungsleistungen (Ausgleichszahlung für die infolge der Altersteilzeit geminderte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) wurde kein Gebrauch gemacht.

Der zum 01.01.2008 ausgewiesene Rückstellungsbetrag wurde sachgerecht ermittelt.

5.6.3. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag ergaben sich für die Stadt Weiterstadt Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt **994.677,00 €**.

Nach § 39 Abs. 1 Ziffer 2 GemHVO-Doppik sind die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis zu passivieren.

Die Beihilferückstellungen wurden von der Versorgungskasse Darmstadt personenbezogen nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß 5,5 %) unter Berücksichtigung geeigneter Krankenversicherungstarife und unter Anwendung der Richttafeln 1998 und 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt.

Es gab keine Beanstandungen an dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert.

5.6.4. Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik haben Gemeinden Rückstellungen für ihre Steuerschuldverhältnisse zu bilden, soweit am Bilanzstichtag das Risiko besteht, dass sie vor dem Bilanzstichtag erhaltene Steuern in Folgejahren zurückzahlen müssen.

Die Rückstellung ist gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 bestand für die Stadt Weiterstadt das Risiko, Gewerbesteuerzahlungen aus Vorjahren zurückzahlen zu müssen. Es wurden Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von **2.704.285,03 €** nachgewiesen.

5.6.5. Rückstellung aus Finanzausgleich

Eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik als Pflichtrückstellung für die Eröffnungsbilanz 2008 wurde von der Stadt Weiterstadt nicht gebildet.

Grundlage für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2008 sind die Steuererträge des 2. Halbjahr 2006, des 1. Halbjahr 2007 und des 2. Halbjahr 2007. Diese Zeiträume liegen zeitlich vor dem Bilanzstichtag 01.01.2008 und sind somit grundsätzlich rückstellungsrelevant.

Für Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind Rückstellungen jedoch nur dann zu bilden, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

Das Erfordernis zur Bildung einer Rückstellung lag aus Sicht der Stadt Weiterstadt nicht vor.

5.6.6. Rückstellungen für Verbandsumlagen

In der Eröffnungsbilanz des Zweckverbands „Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ zum 1.1.2008 ist ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 1.852.384,66 € ausgewiesen. Der Fehlbetrag hat sich bis zum Jahresabschluss 2012 auf 1.287.418,05 € gemindert.

Für die Stadt Weiterstadt als Mitglied des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse“ ergibt sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Umlageanteils der Jahre 2006 bis 2010 ein Anteil am negativen Eigenkapital von 254.188,98 €. Dieser Betrag beinhaltet auch den Anteil über 41.898,85 € des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt (KIS), da in der Bilanz des Eigenbetriebes hierfür keine Rückstellung gebildet wurde.

5.6.7. Sonstige Rückstellungen

Der Bilanzansatz der sonstigen Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	
Prüfung der Jahre 2006 und 2007 sowie Erstellung/Beratung/Prüfung der Eröffnungsbilanz	240.000,00 €
Prozesskosten/Prozessrisiken	1.267.857,05 €
Summe	1.507.857,05 €

Neben den o.g. Pflichtrückstellungen sieht § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Wahlrecht zur Bildung weiterer Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten vor, sofern diese in vorangegangenen Jahren wirtschaftlich verursacht wurden.

Für das bestehende Prozessrisiko im Zusammenhang mit dem Rückbau des Lärmschutzwalls an der A5 wurden 1.267.857,05 € zurückgestellt.

Die Bildung der sonstigen Rückstellungen erfolgte sachgerecht. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Schuldverhältnis, die - im Gegensatz zu den Rückstellungen - zum Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten erstreckte sich schwerpunktmäßig auf die Überleitung der kameralen Kassenausgaberechte in die doppische Finanzbuchhaltung. Hierbei ist festzustellen, dass eine sachgerechte Übernahme der kameralen Reste (Kreditoren- und Finanzbuchhaltung) erfolgt ist. Die Überleitung der Verbindlichkeiten aus unerledigten kameralen Verwahrgeldern ist ebenfalls vollständig erfolgt.

Für die Bildung der Wertansätze der Verbindlichkeiten sind die Regelungen der §§ 40, 41 i.V.m. § 59 GemHVO-Doppik maßgeblich. Verbindlichkeiten sind gem. Nr. 16 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten der Stadt Weiterstadt gliedern sich in die nachstehenden Einzelpositionen:

Bezeichnung	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	23.466.572,99 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.580,00 €
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	1.553.858,70 €
Sonstige Verbindlichkeiten	132.656,80 €
Summe	25.195.668,49 €

5.7.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt sind zum 01.01.2008 Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen von Kreditinstituten bzw. öffentlichen Kreditgebern sowie zur Liquiditätssicherung wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	
Hessische Landesbank	2.788.654,49 €
Sparkasse Darmstadt	1.125.091,45 €
DG HYP	1.243.886,04 €
Nord LB	2.230.760,01 €
WL Bank	1.487.378,08 €
Münchner Hypobank	1.633.592,90 €
SEB Bank (Kassenkredit)	2.000.000,00 €
NRW Bank (Kassenkredit)	2.000.000,00 €
WL Bank (Kassenkredit)	5.500.000,00 €
Sparkasse Darmstadt (Kassenkredit)	2.000.000,00 €
Landesdarlehen Flurbereinigung Gräfenhausen	13.409,06 €
Firma Segmüller für den Ausbau des Münchweges	1.000.000,00 €
Sparkasse Darmstadt - Schuldendienstübernahme SG Weiterstadt Sportkindergarten	106.989,37 €
DG Hyp - Schuldendienstübernahme SG Weiterstadt Sportkindergarten	336.811,59 €
Summe	23.466.572,99 €

Die Erfassung dieser Verbindlichkeiten erfolgte auf der Grundlage einer Buch- bzw. Beleginventur (Schuldenkartei). Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte jeweils zum Rückzahlungsbetrag.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und auf den Nachweis der einzelnen Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck wurden Saldenbestätigungen vorgelegt. Die Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme stimmte mit dem in der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2007 nachgewiesenen Schuldenstand nicht überein. Im kameralen Abschluss wurde das Darlehen der Firma Segmüller über 1.000.000,00 € und die beiden kreditähnlichen Verbindlichkeiten gegenüber der SG Weiterstadt in Höhe von insgesamt 443.800,96 € nicht aufgeführt.

Die Erfassung und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurde sachgerecht durchgeführt.

5.7.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum Bilanzstichtag bestanden bei der Stadt Weiterstadt Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt:

Bezeichnung	
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	42.580,00 €
Summe	42.580,00 €

Unter dieser Bilanzposition sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 42.580,00 € ausgewiesen. Für erbrachte Bauleistungen wurden zur Sicherung des Gewährleistungsanspruchs der Stadt Sicherheitsleistungen in Höhe von 42.580,00 € einbehalten, welche nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes oder nach Vorlage einer Bankbürgschaft an die betreffenden Unternehmen zurückzuzahlen sind.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und auf den Nachweis der einzelnen Verbindlichkeiten.

Die Erfassung und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde sachgerecht durchgeführt.

5.7.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Zum Bilanzstichtag bestanden bei der Stadt Weiterstadt folgende Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

Bezeichnung	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt	1.553.858,70 €
Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Weiterstadt	0,00 €
Summe	1.553.858,70 €

Unter dieser Bilanzposition sind bei der Stadt Weiterstadt die zum Eröffnungsbilanzstichtag auszuweisenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt und den Stadtwerken Weiterstadt aufgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials. Zu diesem Zweck wurden der Jahresabschluss des Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt und der Stadtwerke Weiterstadt eingesehen.

Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Gegenüber dem Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt wurden folgende Verbindlichkeiten passiviert:

Bezeichnung	
Interner Kredit zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00 €
Zinsabgrenzung Kredit	18.224,86 €
Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Altersteilzeitverpflichtungen	126.048,00 €
Verbindlichkeit aus Beschluss über die Verwendung der Fehlbelegungsabgabe	258.271,80 €
Übernahme der Gebührenausgleichsrücklage der Kehrmaschine	151.314,04 €
Summe	1.553.858,70 €

Die von der Stadt Weiterstadt auszuweisenden Verbindlichkeiten stimmen nicht mit den vom Kommunalen Immobilienservice Weiterstadt ausgewiesenen Forderungen gegenüber der Stadt überein. Die Forderungen des Kommunalen Immobilienservice weichen dahingehend ab, dass Forderungen aus der Altersteilzeitverpflichtung in Höhe von 78.648,00 €, der Gebührenausgleichsrücklage für die Kehrmaschine in Höhe von 151.314,04 € und der Fehlbelegungsabgabe in Höhe von 258.271,80 € nicht ausgewiesen werden. Als Forderung gegenüber der Stadt wird jedoch der Kassenbestand des Kommunalen Immobilienservice in Höhe von 227.658,91 € ausgewiesen. Dieser Betrag wäre vom Kommunalen Immobilienservice als Kassenbestand/Flüssige Mittel auszuweisen und nicht als Forderung gegen die Stadt Weiterstadt.

5.7.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten werden zum 01.01.2008 wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	
Sonstige Steuerverbindlichkeiten	88.033,59 €
Kautionen/Verwahrgelder	79,76 €
Kreditorische Debitoren	42.000,50 €
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	2.542,95 €
Summe	132.656,80 €

Die sonstigen Steuerverbindlichkeiten bestehen gegenüber dem Finanzamt für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeführte Lohnsteuer für den Monat Dezember 2007 in Höhe von insgesamt 80.226,35 € sowie für noch nicht abgeführte Solidaritätsbeiträge (3.414,02 €) und Kirchensteuer (4.393,22 €).

Die jeweiligen Beträge wurden der kameralen Jahresrechnung zum 31.12.2007 entnommen.

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgte anhand der Rechnungs- bzw. Rückzahlungsbeträge und erstreckte sich auf die Plausibilität und den Nachweis der einzelnen Verbindlichkeiten.

Die Erfassung und Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten wurde sachgerecht durchgeführt.

5.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Bilanzansatz der Stadt Weiterstadt in der Eröffnungsbilanz beträgt:

Bezeichnung	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.541.947,52 €
Summe	1.541.947,52 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Weiterstadt verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	
Passive Rechnungsabgrenzung Friedhofsgebühren	1.541.947,52 €
Summe	1.541.947,52 €

Die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten werden durch die Stadt Weiterstadt für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben. Die vom Bürger gezahlten Grabnutzungsgebühren sind daher bilanziell abzugrenzen und der Ertrag ist jeweils auf die satzungsmäßige Nutzungsdauer zu verteilen.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt werden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus im Voraus vereinnahmten Grabnutzungsgebühren in Höhe von 1.541.947,52 € ausgewiesen. Bei den Grabnutzungsgebühren handelt es sich um Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag, die überwiegend Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6. Anhang

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens geben. Die entsprechenden Regelungen zum Anhang sind in § 50 GemHVO-Doppik festgelegt. Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen (vgl. auch § 114s HGO). Diese Vorschriften sind lt. Tz. 3.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik sinngemäß auch für die Erstellung der Eröffnungsbilanz anzuwenden.

Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
4. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
5. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
6. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
7. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15),
8. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die zum Bilanzstichtag zur Stadt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
9. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die Prüfung ergab, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt Weiterstadt nach den Gliederungsvorgaben und den entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt wurde. Die einzelnen Bilanzpositionen wurden im Wesentlichen durch Belege, Jahresrechnungen und Inventarverzeichnisse nachgewiesen. Die Vollständigkeit wurde durch Plausibilitätskontrollen überprüft und durch eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters bestätigt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

7. Software

Die Stadt Weiterstadt verwendet das Buchführungsprogramm „NewSystemKommunal“ (NSK) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm.

Der Vertrieb der Software „NewSystemKommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegen zum Abschluss der Prüfung geprüfte Zertifikate von der TÜV Informationstechnik GmbH Essen vom 30.09.2008 sowie vom 26.09.2011 vor.

8. Abschlussvermerk

Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gem. §§ 128 und 131 HGO i.V.m. § 59 Absatz 5 GemHVO-Doppik für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zuständig.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und der Anhang wurden unter Einbeziehung des Buchführungssystems der Stadt Weiterstadt geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und der Schulden der Stadt Weiterstadt vermitteln. Hierbei wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz angewandt, bei dem die Prüfungshandlungen überwiegend anhand ausgewählter Stichproben durchgeführt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Aufgrund der im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenartig durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und der Anhang ein realistisches Bild der Vermögenslage und der Schulden der Stadt Weiterstadt vermitteln. Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung wurden beachtet.

Die Prüfung der bilanzierten Wertansätze hat zu keinen Einwendungen geführt.

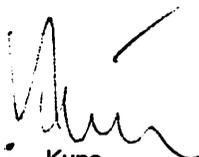
Die Eröffnungsbilanz ist zusammen mit dem vorliegenden Schlussbericht des Revisionsamts der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt gemäß §§ 114o Abs. 3 i.V. 108 HGO spätestens mit dem ersten Jahresabschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Eröffnungsbilanz ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Bericht des Revisionsamts unverzüglich vorzulegen.

Darmstadt, den 18.12.2013



Nickel
Leiter des Revisionsamtes



Kuna
Revisor



Möller
Revisor